

Bankvergütungen

Wenn der Staat Kredite vergibt, fallen die Prämien weg

Par Besart Buci le 26 Oktober 2026

Das Bundesgericht bestätigt die Streichung und Kürzung der bereits bewilligten, aber noch nicht ausgezahlten variablen Vergütungen der Führungskräfte der Credit Suisse. Im Gegensatz zur Vorinstanz stellt es fest, dass [Art. 10a BankG](#) eine ausreichende Rechtsgrundlage für die endgültige Streichung oder Kürzung solcher Vergütungen darstellt und sich nicht darauf beschränkt, eine Verschiebung ihrer Auszahlung während der Dauer der staatlichen Unterstützung zu ermöglichen ([Urteil 2C_322/2025, 2C_323/2025 vom 16. September 2026](#)). Eine Übersicht ist [verfügbar](#).

Am 19. März 2023 wird die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS bekannt gegeben. Am selben Tag ändert der Bundesrat die [Notverordnung](#), die er am 16. März 2023 zur Stützung der Bank erlassen hatte, um sie an diese Transaktion anzupassen. Der Bund gewährt der Schweizerischen Nationalbank (SNB) eine Garantie in Höhe von 100 Milliarden CHF für die der Credit Suisse gewährten Liquiditätshilfen und der UBS eine Verlustgarantie in Höhe von 9 Milliarden CHF. Art. 10 Abs. 2 dieser Verordnung beauftragt das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD), Massnahmen im Bereich der Vergütungen gemäss Art. 10a BankG zu ergreifen.

Gemäss Art. 10a BankG ordnet der Bundesrat, wenn eine systemrelevante Bank (SIB) direkte oder indirekte Finanzhilfen des Bundes erhält, Vergütungsmassnahmen „für den gesamten Zeitraum, in dem die Unterstützung gewährt wird“ an (Abs. 1). Er kann insbesondere die Auszahlung variabler Vergütungen ganz oder teilweise untersagen (Abs. 2).

Mit Beschluss vom 23. Mai 2023 ordnet das EFD die vollständige Streichung der bereits zugeteilten und noch nicht ausgezahlten variablen Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung (*Executive Board*) sowie deren Kürzung um 50 % bzw. 25 % für die beiden darunterliegenden Hierarchieebenen an. Diese Massnahmen gelten für variable Vergütungen, die bis Ende 2022 zugeteilt und bis zum 21. März 2023 noch nicht ausgezahlt wurden. Sie erstrecken sich auch auf diejenigen, die im Jahr 2023 entstehen, zugeteilt werden oder fällig werden, und zwar für den Zeitraum vom 22. März 2023 bis spätestens zur Rückzahlung der staatlichen Finanzhilfe oder zur vollständigen Übertragung der Arbeitsverhältnisse von der Credit Suisse an die UBS (vgl. [Übersicht](#)).

Das Bundesverwaltungsgericht, das von zwölf Führungskräften angerufen wurde, deren Verlust sich im Durchschnitt auf rund CHF 68'000 beläuft (bei einer durchschnittlichen Barvergütung von rund CHF 1,4 Millionen), [hebt](#) diese Massnahmen auf. Seiner Ansicht nach erlaubt Art. 10a

BankG nur vorübergehende Massnahmen, die « auf den gesamten Zeitraum, in dem die Unterstützung gewährt wird », beschränkt sind. Das EFD konnte daher höchstens die Auszahlung der variablen Vergütungen bis zum Ende der staatlichen Unterstützung untersagen, die spätestens am 11. August 2023 endete, nicht jedoch die Ansprüche der Führungskräfte endgültig streichen oder kürzen. Der Bund und die UBS, Rechtsnachfolgerin der Credit Suisse, legen beim Bundesgericht Berufung ein.

In der Sache muss unser Bundesgericht entscheiden, ob Art. 10a BankG die endgültige Streichung oder Kürzung von bereits zugeteilten, aber noch nicht ausgezahlten variablen Vergütungen zulässt oder lediglich eine Aussetzung der Auszahlung für die Dauer der staatlichen Unterstützung. Um diese Frage zu beantworten, widmet es sich der vorrangigen Aufgabe des Richters : der Auslegung des Gesetzes. Dabei kombiniert es die wörtliche, systematische, historische und teleologische Methode ohne festgelegte Rangfolge (pragmatischer Pluralismus).

Nach Ansicht des Bundesgerichts ist der Wortlaut von Art. 10a BankG – anders als vom Bundesverwaltungsgericht angenommen – mehrdeutig und lässt die Frage offen. Der Ausdruck „für den gesamten Zeitraum, in dem die Unterstützung gewährt wird“ kann nämlich auch bedeuten, dass der Bundesrat die Massnahmen anordnen muss, solange die Unterstützung gewährt wird, ohne dass ihre Wirkungen mit dem Ende der Unterstützung erlöschen. Abs. 1 legt somit die Voraussetzungen und den Zeitpunkt fest, zu dem die Massnahmen anzuordnen sind, während Abs. 2 die möglichen Massnahmen beispielhaft („insbesondere“) aufzählt. Schliesslich verpflichtet Abs. 3 die SIB, einen verbindlichen Vorbehalt vorzusehen, wonach der Anspruch auf eine variable Vergütung „eingeschränkt werden kann“. Hätte der Gesetzgeber nur ein vorübergehendes Verbot (d. h. einen Zahlungsaufschub) vorgesehen, hätte er es vorgezogen, den Anspruch zu „aufschieben“, wie in [Art. 30a BankG](#).

Die historische und teleologische Auslegung, die das Bundesgericht gemeinsam vornimmt, ist entscheidend. Die TBTF-Botschaft des Bundesrats vom 20. April 2011 sieht ausdrücklich die vollständige oder teilweise Streichung variabler Vergütungen vor, um zu verhindern, dass diese aus öffentlichen Mitteln finanziert werden ([BBI 2011 4365, 4446](#)). Die Botschaft zum Gesetz über den *public liquidity backstop* (PLB, [BBI 2023 2165, S. 36](#)) schlägt zudem die Rückforderung bereits ausgezahlter variabler Vergütungen (*Clawback*) im Falle staatlicher Hilfe vor. Nach Ansicht des Bundesgerichts wäre es inkonsequent, morgen eine Rückforderung zuzulassen, während heute eine Streichung untersagt wird.

Im vorliegenden Fall stellt das Bundesgericht fest, dass die Voraussetzungen von Art. 10a BankG erfüllt sind. Die vom Bund garantierten Darlehen der SNB stellen eine staatliche Beihilfe dar, was unbestritten war. Der Wegfall und die endgültige Kürzung der variablen Vergütungen entsprechen zudem einem wichtigen öffentlichen Interesse und sind verhältnismässig ([Art. 5 Abs. 2 BV](#)). Ein bloßer Aufschub hätte es den Führungskräften ermöglicht, indirekt von der Beihilfe zu profitieren (moralisches Risiko). Die je nach Hierarchiestufe gestaffelte Streichung bleibt zudem im Verhältnis zu ihrer Vergütung (durchschnittlich ca. 1,4 Millionen CHF) bescheiden (durchschnittlich ca. 68'000 CHF). Der allfällige Eingriff in die Eigentumsgarantie ([Art. 26](#) und [36 BV](#)) ist daher gerechtfertigt.

Dieses Urteil, das erste des Bundesgerichts zu Art. 10a BankG, gibt Anlass zu drei Anmerkungen.

Erstens lässt unser Bundesgericht den historisch-teleologischen Willen des Gesetzgebers gegenüber einem Text Vorrang haben, den es als mehrdeutig erachtet. Die Lösung ist inhaltlich überzeugend. E

Reproduction autorisée avec la référence suivante: Besart Buci, Wenn der Staat Kredite vergibt, fallen die Prämien weg, publié le 26 Oktober 2026 par le Centre de droit bancaire et financier, <https://cdbf.ch/de/1475/>